Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 10147.) Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 11. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundbücher werden durch die Grundbuchämter angelegt.

Artikel 2.

Die Anlegung erfolgt von Amtswegen. Dies gilt auch für die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind.

Artikel 3.

Die Bestimmung und Abgrenzung der Bezirke, für die mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist (Anlegungsbezirke), erfolgt nach Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Artikel 4.

Für den Anlegungsbezirk ist dem Grundbuchamte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle sowie des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.

Artikel 5.

Das Grundbuchamt kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und anderen bei der Katasterbehörde vorhandenen Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, ins-

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1899.

besondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke für nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.

Artikel 6.

Die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden die im Stockbuch (Originalstockbuch und dessen Anlagen) enthaltenen Angaben über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke.

Artikel 7.

Ueber Besitz, Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen:

1. die in den Steuerbüchern als Besitzer Eingetragenen oder deren Erben;
2. die im Stockbuch als Eigenthümer Eingetragenen oder deren Erben;
3. die Personen, welche von den unter Nr. 1 oder Nr. 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann von der Vernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In diesem Falle ist den nicht vernommenen Miteigenthümern mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Bucheinträge und der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

Artikel 8.

Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat nach dem Ermessen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, nebst der Person des Berechtigten anzuzeigen und, wenn er das Bestehen solcher im Stockbuch eingetragener Rechte bestreitet, den Grund ihres Nichtbestehens anzugeben und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen.

Auf Erfordern des Grundbuchamts hat er auch ein Zeugniß des Feldgerichts über das Eigenthum und die Belastung beizubringen.

Artikel 9.

In Ansehung der im Artikel 2 Satz 2 bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des Artikel 8 nicht entspricht.

Artikel 10.

Von den nach Artikel 8 Abs. 2 angezeigten oder im Stockbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechten erhalten, soweit nicht in den Artikeln 11, 12 ein Anderes bestimmt ist, die dem Grundbuchamte bekannten Berechtigten mit dem Eröffnen Mittheilung, daß es deren Anmeldung nicht bedürfe. Das Gleiche gilt von Grunddienstbarkeiten, die im Stockbuche nicht eingetragen, aber von dem Eigenthümer angezeigt sind.

Artikel 11.

Hat der Eigenthümer das Bestehen eines im Stockbuch eingetragenen Eigenthumsvorbehalts bestritten und sind seit der Fälligkeit des durch den Vorbehalt gesicherten Kaufpreises oder, wenn dieser in mehreren Theilen zu zahlen ist, seit der Fälligkeit des letzten Theiles zehn Jahre verstrichen, so erhält der eingetragene Berechtigte oder sein Erbe von dem Bestreiten mit der Aufforderung Mittheilung, das bestrittene Recht vor dem Ablaufe der nach Artikel 15 anzuordnenden Ausschlußfrist anzumelden, widrigenfalls dessen Eintragung im Stockbuche bei der Anlegung des Grundbuchs nicht werde berücksichtigt werden.

Das Grundbuchamt hat den Berechtigten oder dessen Erben soweit thunlich zu ermitteln. Kann die Mittheilung nicht zugestellt werden, weil der Berechtigte oder sein Erbe nicht ermittelt ist, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt. Das Grundbuchamt kann bestimmen, daß die Mittheilung noch in ein anderes geeignetes Blatt einzurücken ist.

Artikel 12.

Hat der Eigenthümer das Bestehen einer im Stockbuch eingetragenen Hypothek bestritten, so finden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Stockbuch zehn Jahre verstrichen sind und der Eigenthümer glaubhaft macht, daß das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer oder seinem Rechtsvorgänger durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise dem Gläubiger gegenüber anerkannt worden ist, die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Forderung, für welche die Hypothek besteht, unverzinslich ist, es sei denn, daß seit der Fälligkeit der Forderung oder seit dem Zeitpunkte, zu welchem dem Eigenthümer frühstens die Kündigung gestattet war, zehn Jahre verstrichen sind.

Artikel 13.

Die in den Artikeln 10 bis 12 vorgeschriebenen Mittheilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und dem Stockbuche beigelegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag unter Benennung des eingetragenen Berechtigten angeben.

Artikel 14.

Die Ermittelungen des Grundbuchamts sind auch auf das Bestehen von Verfügungsbeschränkungen zu richten, die nach Artikel 32 Satz 1 in das Grundbuch aufzunehmen sind.

Artikel 15.

Sobald die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 für den Anlegungsbezirk im Wesentlichen durchgeführt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.

Artikel 16.

Vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist sind bei dem Grundbuchamt anzumelden:

1. Ansprüche auf das Eigenthum an einem im Anlegungsbezirke belegenen Grundstücke, sofern sie nicht bereits Gegenstand des Anlegungsverfahrens geworden sind;
2. Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek oder ein anderes Recht, welches zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, sowie auf derartige Verfügungsbeschränkungen, es sei denn, daß die Anmeldung zufolge der dem Berechtigten nach Artikel 10 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;
3. Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor- oder gleichstehender Eigenthumsvorbehalte oder Hypotheken, sofern sie auf Grund eines bei der Anlegung des Grundbuchs zu berücksichtigenden Rechtes erhoben werden.

In der Anmeldung sollen der Anspruch, die Verfügungsbeschränkung oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und dem Stockbuche sowie die Person desjenigen angegeben werden, gegen welchen sich der Anspruch, die Verfügungsbeschränkung oder die Einwendung richtet.

Artikel 17.

Ueber jede Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Artikel 18.

Wer die nach Artikel 16 Abs. 1 erforderliche Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Artikel 19.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die Vorschriften der Artikel 16, 18 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Grundbuchamt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor dem Beginne, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor dem Ablaufe der Frist, veröffentlicht werden.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, von denen mindestens das eine in dem Regierungsbezirk erscheint, hingewiesen werden.

Artikel 20.

In der Bekanntmachung sollen die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke, die im Stockbuche nicht eingetragen sind, unter Angabe des Eigenbesitzers und der Bezeichnung im Steuerbuche, nach Ermessen des Grundbuchamts auch der Feldlage und sonstiger Merkmale besonders aufgeführt werden.

Artikel 21.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auch auf Grundstücke, die zu einem Bergwerke gehören, und auf selbständige Gerechtigkeiten erstreckt.

Artikel 22.

Nach dem Ablaufe der im Artikel 15 bezeichneten Frist wird das Grundbuch nach den für die Einrichtung der Grundbücher geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung und den sie ergänzenden Vorschriften angelegt.

Artikel 23.

Die Eintragungen in das Grundbuch erfolgen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften, welche für die nach der Anlegung des Grundbuchs zu bewirkenden Eintragungen gelten. Soweit nach diesen Vorschriften eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Artikel 24.

Als Eigenthümer wird, wenn seiner Eintragung nicht nach Artikel 25 widersprochen ist, eingetragen:

1. wer im Stockbuch als Eigenthümer eingetragen ist, oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
2. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthums erbracht hat;

3. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Feldgerichts, eidliche oder eidesstattliche Bekundung von Zeugen und zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung seinen Eigenbesitz nachgewiesen hat.

Artikel 25.

Wird der Eintragung des nach Artikel 24 Nr. 1 Berechtigten, der das Eigenthum in Anspruch genommen hat, von einem Anderen widersprochen, der die Eintragung für sich verlangt, so hat der Andere dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechtes nachzuweisen. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Anderenfalls ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des anderen Theiles ein Widerspruch einzutragen.

Wird auf Grund des Artikel 24 Nr. 2, 3 von Mehreren die Eintragung beansprucht, so bestimmt das Grundbuchamt, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

Artikel 26.

Die im Stockbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte werden, vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 27, 28 in das Grundbuch übernommen, soweit nicht die Tilgung durch die zur Löschung dienenden Urkunden nachgewiesen wird.

Artikel 27.

In den Fällen der Artikel 11, 12 werden die bestrittenen Eigenthumsvorbehalte und Hypotheken nicht in das Grundbuch übernommen, wenn sie nicht von den Berechtigten vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist angemeldet sind.

Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat der Eigenthümer dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Löschung des Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls sein Bestreiten bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchs die im Abs. 2 bezeichnete Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtsstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Eigenthümers ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Gegner zu tragen.

Artikel 28.

Persönliche unvererbliche Berechtigungen werden in das Grundbuch nicht übernommen, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder durch eidesstattliche Versicherung

von Zeugen und zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht von dem Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Artikel 29.

Ueber die im Stockbuche nicht eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, hat das Grundbuchamt den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (Artikel 8 Abs. 2, 10) gemacht ist. Das Gleiche gilt von Grunddienstbarkeiten, die im Stockbuche nicht eingetragen, aber von dem Berechtigten vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist angemeldet sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig entstanden und von dem Eigenthümer anerkannt sind.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, welcher es in Anspruch nimmt, dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls sein Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein beanspruchtes Vorrecht, das sich nicht aus dem Stockbuch ergiebt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten wird.

Artikel 30.

In den Fällen des Artikel 29 Abs. 3 finden die Vorschriften des Artikel 27 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Widerspruch zu Gunsten desjenigen einzutragen ist, welcher das Recht oder das Vorrecht beansprucht hat.

Artikel 31.

Macht der Eigenthümer glaubhaft, daß ein im Stockbuch eingetragenes, den Vorschriften der Artikel 11, 12 nicht unterliegendes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, ohne die für die Löschung erforderlichen Urkunden beibringen zu können, oder macht ein im Stockbuch eingetragener Berechtigter glaubhaft, daß ein seinem Rechte vorgehendes oder gleichstehendes eingetragenes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, so finden die Vorschriften des Artikel 27 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 32.

Verfügungsbeschränkungen werden eingetragen, wenn sie im Stockbuche vermerkt oder dem Amtsgerichte durch Zustellung oder dem Feldgerichte durch Zustellung oder amtliche Mittheilung bekannt gemacht sind. Werden Verfügungsbeschränkungen geltend gemacht, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so finden die Vorschriften der Artikel 29, 30 entsprechende Anwendung.

Artikel 33.

Soweit bei der Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthumsrecht oder anderes Recht oder Vorrecht, eine Verfügungsbeschränkung oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Grundbuchamt davon demjenigen, welcher die Berücksichtigung verlangt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen.

Artikel 34.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind Veränderungen, die im Stockbuche vermerkt werden, von Amtswegen in das Grundbuch zu übertragen.

Artikel 35.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung und die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle des Artikel 8 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.

Artikel 36.

Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts, insbesondere auch der angeordneten Mittheilungen, erfolgt durch Zustellung. Die Zustellung wird durch Eröffnung zu Protokoll ersetzt.

Bei der Zustellung unterbleibt die Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Soweit nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach dem Ermessen des Grundbuchamts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Hält sich die Person, der zugestellt werden soll, außerhalb des Deutschen Reichs auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Vorschriften der §§. 180 bis 184, 186 bis 189 der Civilprozeßordnung sowie des §. 23 und des §. 24 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 403) entsprechende Anwendung.

Artikel 37.

Für Bezirke, in welchen ein Konsolidations- oder Güterregulirungsverfahren anhängig ist, erfolgt die Anlegung des Grundbuchs (Artikel 22) nicht, bevor nach beendigter Konsolidation die im §. 6 der Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums, die Fortführung der Stockbücher rc. betreffend, vom

4. Juni 1855 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 61) vorgeschriebenen Einträge und Berichtigungen im Stockbuche durchgeführt sind. Die im §. 7 daselbst angeordnete Neuausfertigung des Stockbuchs unterbleibt.

Die in den Artikeln 7 ff. vorgeschriebenen Ermittelungen haben sich auf die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse nur zu erstrecken, soweit es das Grundbuchamt nach Lage des Falles für geboten hält.

Artikel 38.

Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, welche ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Artikel 39.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden die Vorschriften der Artikel 2 ff. entsprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes sowie die wiederholte Bestimmung einer Ausschlußfrist findet nicht statt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Zeit, zu welcher das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Artikel 40.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 39 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 41.

In der Bekanntmachung, welche für die Bergwerke eines Bezirkes erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf die zu den Bergwerken gehörenden Grundstücke nicht erstreckt.

Artikel 42.

Für ein Bergwerk, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anlegung des Grundbuchs für die sonstigen Bergwerke des Bezirkes ein Grundbuchblatt sofort anzulegen.

Artikel 43.

Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des §. 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 175) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

Artikel 44.

Der Justizminister wird ermächtigt, über die Anlegung des Grundbuchs für die Hauberge im Dillkreis und im Oberwesterwaldkreise (Haubergordnung vom 4. Juni 1887, Gesetz-Samml. S. 289) besondere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 45.

Das Anlegungsverfahren bei dem Grundbuchamte, mit Einschluß der Anlegung des Grundbuchs, ist kosten- und stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auf die baaren Auslagen sowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragungsbewilligungen und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Artikel 46.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.
Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10148.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Allendorf bei Gladenbach

am 15. Januar 1900 beginnen soll.

Berlin, den 16. Dezember 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.